

*Landesinnungsverband
Friseure & Kosmetiker Bayern*



Satzung

Stand April 2024

Satzung

Herausgeber:

Landesinnungsverband Friseure & Kosmetiker Bayern

Christian Kaiser, Landesinnungsmeister

Doris Ortlieb, Geschäftsführerin

Carl-von-Linde-Straße 8a

82256 Fürstenfeldbruck

Tel. (0 81 41) 36 66-170

Fax (0 81 41) 36 66-180

E-Mail: info@friseurbayern.de

www.friseurbayern.de

Stand: April 2024

Name, Sitz, Bezirk

§ 1

- (1) Der Landesinnungsverband führt den Namen Landesinnungsverband Friseure & Kosmetiker Bayern. Sein Sitz ist München. Sein Bezirk umfasst das Land Bayern.
- (2) Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes umfasst

1. das Friseurhandwerk
2. das Kosmetikerhandwerk.

Aufgaben

§ 3

- (1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe
 1. die Interessen der in § 2 genannten Handwerke wahrzunehmen,
 2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4

Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. die Mitgliedsbetriebe der ihm angeschlossenen Innungen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten, diese vor den Arbeits- und Sozialgerichten und Behörden vertreten sowie Rechtsdienstleistungen in branchenspezifischen Angelegenheiten für diese Mitgliedsbetriebe erbringen.

Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke, die ihren Sitz im Bezirk des Landesinnungsverbandes haben, sind berechtigt, Mitglieder des Landesinnungsverbandes zu werden.
- (2) Selbständige Handwerker, die mit den in § 2 genannten Handwerken in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist, oder wenn eine Handwerksinnung nicht besteht.

- (3) Personen, die sich um die Förderung des Landesinnungsverbandes oder der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Als fördernde Mitglieder können Vereinigungen und Personen aufgenommen werden, die den in § 2 genannten Handwerken nahe stehen. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke.

§ 9

- (1) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (2) Zu der Versammlung der Handwerksinnung, in der über den Austritt aus dem Landesinnungsverband beschlossen werden soll, ist der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen und einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist aus dem Landesinnungsverband auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Landesinnungsverbandes nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist der Handwerksinnung oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen. § 7 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Landesinnungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Das Gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Landesinnungsverbandes.
- (2) Jedes Mitglied und Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Landesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nutzen.

§ 13

Die Mitglieder und Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Landesinnungsverbandes zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 14

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder.
- (2) Die Delegierten jeder Handwerksinnung werden nach den Bestimmungen der Satzung der Handwerksinnung von dieser gewählt.
- (3) Die Delegierten der Einzelmitglieder werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Landesinnungsmeisters (§ 20 Abs. 2) statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

§ 15

- (1) Jede Mitgliedsinnung hat bis 50 Mitglieder eine Stimme.
- (2) Hat eine Mitgliedsinnung mehr als 50 Mitglieder, so hat sie für je 50 Mitglieder und/oder bei einer durch 50 nicht teilbaren Mitgliederzahl auch für diesen Rest eine weitere Stimme. Ein Delegierter kann nur bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Vereinigt ein Delegierter mehrere Stimmen auf sich, so kann er diese Stimmen nur einheitlich abgeben. Mehrere Delegierte einer Handwerksinnung oder der Gruppe der Einzelmitglieder können ihre Stimmen aber uneinheitlich abgeben.
- (3) Die Einzelmitglieder haben zusammen eine Stimme. Hat der Landesinnungsverband mehr als 50 Einzelmitglieder, so gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Zahl der Stimmen der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder hat der Vorstand des Landesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 37 Abs. 2) auf der Basis des Mitgliederbestandes zum 1.1. des Jahres festzusetzen. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Handwerksinnungen, die sich nach der Festsetzung der Stimmenzahl in der Folgezeit ergeben, werden erst bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes berücksichtigt.

§ 16

Der Delegierte einer Handwerksinnung oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Handwerksinnung und dem Landesinnungsverband betrifft oder
2. die von ihm vertretene Handwerksinnung mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 17

Die Organe des Landesinnungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Landesinnungsverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder (§ 14 Abs. 1).
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Entgelts für die Nutzung der Einrichtungen des Landesinnungsverbandes sowie einer Beitragsordnung und einer Entschädigungsordnung,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Delegierten zum Bundesinnungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes,
 6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,

- d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Vermögens des Landesinnungsverbandes,
 - 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Landesinnungsverbandes,
 - 8. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,
 - 9. die Genehmigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers.
- (3) Die Wahl der Delegierten zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 8) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen; einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes ist Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Das Gleiche gilt vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband.

§ 19

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Landesinnungsverbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Stimmen der Delegierten der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

§ 20

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge sind mindestens vier Wochen vor einer terminlich bereits bekannten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Landesinnungsmeister leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Landesinnungsmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Landesinnungsverbandes oder die Neuwahl bzw. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 22

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Landesinnungsmeisters und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 23

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister, seinem Stellvertreter, sechs weiteren Mitgliedern sowie kraft Amtes den Ausschussvorsitzenden (§ 30 Abs. 1) und Landesfachgruppenvorsitzenden (§ 33).
Im Vorstand muss jeder Regierungsbezirk vertreten sein, in dem eine Mitgliedsinnung existiert. Die Mitglieder werden von den Mitgliedsinnungen der einzelnen Regierungsbezirke in Vorschlag gebracht und von der Versammlung gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Stellvertreter des Landesinnungsmeisters vertritt jeweils seinen Regierungsbezirk.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflicht-

verletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmen beschlossen werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalier-ten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Über-nachtungsgeldern ist zulässig. Dem Landesinnungsmeister und seinem Stellvertreter kann für den mit ihrer Tätigkeit verbunde-nen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Für Tätigkeiten auf dem Gebiet der beruflichen Weiter-bildung, die einen erheblichen persönlichen und finanziellen Einsatz erfordern (z.B. Seminare und spezielle Schulungsmaß-nahmen), kann einem Vorstandsmitglied ein angemessenes, durch den Vorstand festzulegendes Honorar gewährt werden.

§ 24

- (1) Der Landesinnungsmeister und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der erschienenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die absolute Mehrzahl der erschienenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mit-glieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Landesinnungsmeisters findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Landesinnungsmeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der obersten Landesbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 25

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Landesinnungsmeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Landesinnungsmeisters oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26

- (1) Der Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und der Geschäftsführer oder der Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Landesinnungsverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Willenserklärungen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung, welche den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des zuständigen Ministeriums, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 27

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesinnungsverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Landesinnungsverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Landesinnungsverband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 28

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 29

- (1) Der Landesinnungsverband kann für folgende Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
 1. Fachliche Arbeit
 - a. Fachbeirat Friseure
 - b. Fachbeirat Kosmetiker
 2. Berufsbildung
 3. Wirtschaft und Soziales
 4. Umwelt und Gesundheit
 5. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Ausschussvorsitzenden kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Landesinnungsverbandes.

§ 30

- (1) Ein Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Es soll jeder Regierungsbezirk vertreten sein.
- (2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
§ 23 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger auszuüben (§ 23 Abs. 2).
- (4) Der Landesinnungsmeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 32

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 41 der Satzung vorzunehmen.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 33

- (1) Für die nach § 2 vertretenen Handwerke können Landesfachgruppen gebildet werden, die sich aus den Fachbetrieben dieser Handwerke zusammensetzen.
- (2) Die Landesfachgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind organisatorische Betreuungseinheiten innerhalb des Verbandes. Sie haben keinen selbstständigen Haushalt.
- (3) Die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden, der Landesfachgruppen vertreten die fachlichen

Interessen ihres Handwerks in den Organen des Verbandes und gegenüber den Organen und Ausschüssen des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks.

- (4) Der Vorsitzende der Landesfachgruppe, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist berechtigt, über die Geschäftsführung des Verbandes Fachversammlungen der von ihm vertretenen Landesfachgruppe einzuberufen und dort die gemeinsamen Fachfragen zu beraten. Die Fachversammlungen können zur Wahrung der fachlichen Interessen ihres Handwerks Anregungen und Wünsche an den Gesamtvorstand richten. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Fachversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (5) Einzelheiten der Organisation, der Wahlen und der Betätigung der Landesfachgruppen werden in einer vom Vorstand des Verbandes zu beschließenden Geschäftsordnung der Landesfachgruppen geregelt.

§ 34

entfällt

Geschäftsstelle

§ 35

Der Landesinnungsverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine persön-

lichen Interessen berühren. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Landesfachgruppen kann er mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einstellung und die Kündigung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand; der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Beiträge

§ 36

- (1) Die dem Landesinnungsverband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jeder Handwerksinnung zu entrichtende Beitrag wird nach der Zahl der Mitglieder der Handwerksinnung (Stichtag 1.1. d. J.) erhoben. Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beitrag.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt, sofern sie nicht durch eine Beitragsordnung geregelt sind; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.
- (6) Für die Nutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 37

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 38

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 39

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Landesinnungsverbandes verantwortlich.

§ 40

Der Landesinnungsverband erhebt die Beiträge nach einer vom Geschäftsführer aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigen-

den Beitragshebelisten. Der Geschäftsführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 41

Die Kasse ist jährlich mindestens je einmal durch den Landesinnungsmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 32) oder ein von ihm bestimmtes Mitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Landesinnungsverbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Vermögensverwaltung

§ 42

Bei der Anlage des Vermögens des Landesinnungsverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 43

Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung des Landesinnungsverbandes

§ 44

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Landesinnungsverbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge sind mindestens vier Wochen vor einer terminlich bereits bekannten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung des Landesinnungsverbandes von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist. Der Bundesinnungsverband, dem der Landesinnungsverband angehört, ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 45

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Landesinnungsverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Beschluss der Auflösung des Landesinnungsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.

§ 46

- (1) Der Landesinnungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit Insolvenzantrag zu stellen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 47

- (1) Wird der Landesinnungsverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Landesinnungsverbandes (§ 49) bekannt zu geben.

§ 48

- (1) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Bekanntmachungen

§ 49

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen in der "Deutschen Handwerkszeitung".

Die in der Mitgliederversammlung am 24. April 2023 beschlossene Änderung der Satzung wurde mit Schreiben vom 10. April 2024 (AZ: StMWi-32-4455/32/4) gemäß § 80 Satz 2 Handwerksordnung vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie genehmigt.

München, im April 2024

gez. Christian Kaiser
Landesinnungsmeister

gez. Doris Ortlieb
Geschäftsführerin